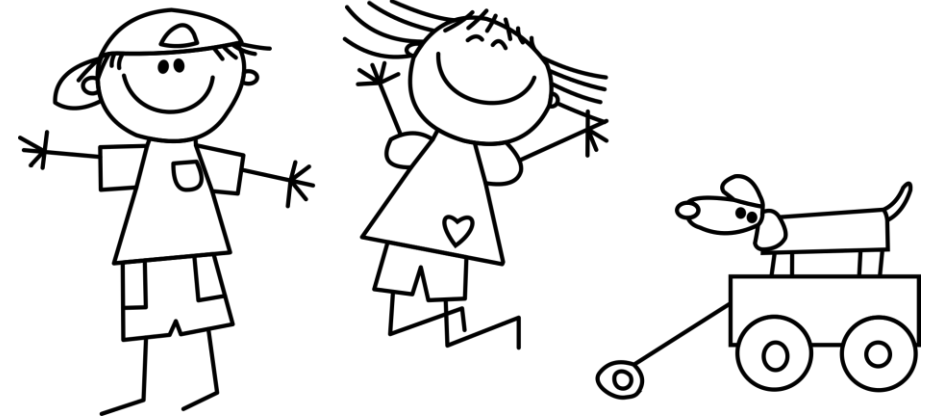


Was heißt „Grober Undank“?

Wie altmodisch unsere Gesetze an manchen Stellen noch sind kommt manchmal erst an konkreten Beispielen zum Vorschein. Seit Ende 2018 rückt der prominente Streit um das niedersächsische Schloss Marienburg in den Fokus der Öffentlichkeit. Der Schlossherr hatte dieses seinem Sohn geschenkt, der will es für einen Euro an das Land Niedersachsen verkaufen. Damit ist der Vater nicht einverstanden, fordert das Schloss zurück und beruft sich dazu u.a. auf Schenkungswiderruf wegen groben Undanks.

Aus diesem Anlass nahm die Neue Presse zusammen mit Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber, Fachanwalt für Erbrecht gesetzliche Regelungen aus dem Schenkungs- bzw. des Erbrechts unter die Lupe:



Update der Düsseldorfer Tabelle

Es gibt für 2019 neue Unterhaltssätze für getrenntlebende Eltern. Wir stellen Ihnen die „Düsseldorfer Tabelle“ für 2019 mit einigen Änderungen zur Vorgängerversion vor. Basis für die Änderung bildet die Mindestunterhaltsverordnung. Dadurch steht der neue Mindestunterhalt für 2019 fest und schlägt sich mit der Erhöhung nachstehender Werten nieder:

Die Anhebung des Mindestunterhalts steigt ab dem 1. Januar 2019 wie folgt:

- 1. Altersstufe:** Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres erhalten 354 Euro statt bisher 348 Euro
- 2. Altersstufe:** Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres erhalten 406 Euro statt bisher 399 Euro
- 3. Altersstufe:** Kinder vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit erhalten 476 Euro statt bisher 467 Euro

Erhöht werden ebenso die Bedarfssätze der 2. bis 5. Einkommensgruppe um jeweils 5 % und die der 6. bis 10. Einkommensgruppe um je 8 % des Mindestunterhalts. Unverändert bleiben die Bedarfssätze volljähriger Kinder.

Das Kindergeld wird auf den Bedarf eines Kindes angerechnet. Ab dem 1. Juli 2019 wird das Kindergeld für

- ein **erstes und zweites Kind** von derzeit 194 Euro auf 204 Euro,
- für ein **drittes Kind** von derzeit 200 Euro auf 210 Euro und
- für das **vierte und jedes weitere Kind** von derzeit 225 Euro auf 235 Euro angehoben.

WAS HEISST „GROBER UNDANK“?

Bereits vor der Hochzeit des Erbprinzen im Sommer 2017 hatte Ernst August senior die 2004 seinem Sohn geschenkte Marienburg zurückgefordert. Jetzt erneuerte der Vater die Forderung – „wegen groben Undanks“.

„Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht“ – so lautet der Paragraph 530 BGB im Wortlaut. Laut Andreas Weber, Fachanwalt für Erbrecht, hängt beim Schenkungswiderruf „die Latte jedoch extrem hoch“. Heißt: „In den meisten Fällen geht der Widerruf schief“, so Weber.

Das liege zunächst vor allem an der Natur des Paragraphen. „Der Geset-

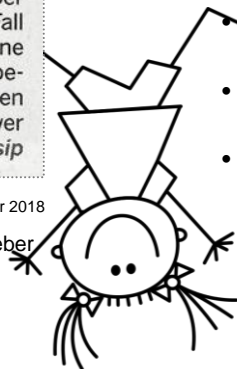
zestext stammt von 1898 und wurde seitdem nicht verändert“, erklärt der Anwalt, „er strotzt nur so vor unbestimmten Rechtsbestimmungen: Was heißt ‚schwere Verfehlung‘ oder ‚grober Undank‘? Das müssen Gerichte je nach Einzelfall entscheiden.“

Familiärer Streit, ein schlechter Charakter oder Ähnliches sei nicht justizierbar. Auch eine „undankbare Gesinnung“ des Beschenkten reicht nicht. Noch nicht einmal „Ehebruch“ sei ein Grund, eine Schenkung zu widerrufen, nennt Weber Beispiele.

Sollte jedoch im Schenkungsvertrag, den nur die Beteiligten kennen, festgehalten sein, wie „grober Undank“ für diesen Fall genau definiert ist, könne sich der Senior darauf berufen: „In allen anderen Fällen wird es eher schwer für ihn.“ sip

Quelle: Neue Presse | 12. Dezember 2018

Ihre Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 60 · Mail weber@beukenberg.com



Rechtsanwältin Jutta Beukenberg, Fachanwältin für Familienrecht in Hannover erläutert:

Angerechnet wird das Kindergeld auf den Barunterhaltsbedarf bei minderjährigen Kindern zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang.

Düsseldorfer Tabelle – Kindesunterhalt (Beträge in Euro)

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Alter des Kindes in Jahren				Prozentsatz	Bedarfs-Kontrollbetrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
bis 1.900	354	406	476	527	100	880/ 1.080
1.901-2.300	372	427	500	554	105	1.300
2.301-2.700	390	447	524	580	110	1.400
2.701-3.100	408	467	548	607	115	1.500
3.101-3.500	425	488	572	633	120	1.600
3.501-3.900	454	520	610	675	128	1.700
3.901-4.300	482	553	648	717	136	1.800
4.301-4.700	510	585	686	759	144	1.900
4.701-5.100	539	618	724	802	152	2.000
5.101-5.500	567	650	762	844	160	2.100
ab 5.101	- nach den Umständen des Falles -					

Stand 1. Januar 2019

Sonst ist die Tabelle gegenüber 2018 unverändert. Es bleibt bei den in 2018 angehobenen Einkommensgruppen und Selbstbehalten der Unterhaltspflichtigen.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40 · Mail beukenberg@beukenberg.com



© Hochzeitsfotograf | pixello.de

Ehe für alle

Mit der „Ehe für alle“ hat der Gesetzgeber gleiches Recht für homosexuelle Paare geschaffen gegenüber der klassischen Ehe zwischen heterosexuellen Paaren. Das heißt Menschen gleichen Geschlechts können jetzt genauso heiraten wie Frau und Mann. Das Gesetz trat am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bereits seit 2001 gab es zwar die eingetragene Lebenspartnerschaft, die umgangssprachlich Homo-Ehe genannt wurde, sie war jedoch nur ein eheähnliches Konzept mit einigen Einschränkungen gegenüber der „echten“ Ehe, zB fehlte das Adoptionsrecht.

Die Wurzeln um den Kampf für die Ehe für alle in Deutschland reichen bis in das Ende der 1980er. Politiker prangerten erstmals das Eheverbot für Lesben und Schwule als eine schwerwiegende Diskriminierung an und forderten ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare.

Seit dem 1. Oktober 2017 lautet § 1353 Abs. 1 BGB nunmehr wie folgt:

Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.

Als erstes Land der Welt gelang den Niederlanden der Durchbruch. Ein gleichgeschlechtliches Paar kann dort seit 2001 die Ehe eingehen. Die Niederlande waren das erste Land der Welt in dem Homosexuelle heiraten konnten.

Trotz des weltweiten Fortschritts im Familienrecht gibt es allerdings noch Länder in denen Homosexualität illegal ist, Richter sanktionieren in verschiedenen Ländern das Verhalten mit empfindliche Strafen, lebenslänglicher Haft oder sogar mit der Todesstrafe.

Die Neugestaltung der gesetzlichen Regelung zur ehelichen Lebensgemeinschaft wird gut angenommen. Über 10.000 homosexuelle Paare gaben sich bereits das Ja-Wort und die Anzahl wächst.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft kann nicht mehr eingegangen werden und für bestehende Lebenspartnerschaften gilt, dass diese gemäß § 20 a LPaTG in eine Ehe umgewandelt werden können. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Eheschließung nach §§ 1310 ff. BGB.

Die Zeit der Lebenspartnerschaft bis zur Eheschließung gilt nicht als Ehezeit, mit den entsprechenden Auswirkungen beim Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinn. Bei einer Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 20 a LPaTG wird die Lebenspartnerschaft als Ehezeit angerechnet. Die Eheleute gelten dann damit als verheiratet seit Eingehung der Lebenspartnerschaft.

Rechtsanwältin Jutta Beukenberg, Fachanwältin für Familienrecht in Hannover sagt:

Es empfiehlt sich Rechtsberatung einzuholen, bevor einer der beiden Wege beschritten wird.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Uhlemeyerstraße 9+11
30175 Hannover

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55

info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Commerzbank IBAN
DE40 2504 0066 0334 1351 00
BIC COBADEFFXXX
Ust 2324 02423220108

ISSN 1863-3684

Haftung

Dieses Falblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Presse und Öffentlichkeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

©Beukenberg Rechtsanwälte

Der juristische Blick

ISSN 1863-3684

Ausgabe Nr. 1 | 2019



Was heißt „Grober Undank“?

Altmodische Definitionen im Erbrecht neu betrachtet

Update der Düsseldorfer Tabelle

Neue Unterhaltssätze für getrenntlebende Eltern

Ehe für alle

Wie läuft das neue Modell für Gleichgeschlechtliche Paare?